



# STADT ESSLINGEN AM NECKAR

**Betriebssatzung**

8/3

**des Eigenbetriebs „Städtische Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar“**

**Neufassung vom 01.01.2020**

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 184 vom 19.12.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2019 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar“ beschlossen:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung
- § 3 Name, Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 4 Organe
- § 5 Gemeinderat
- § 6 Betriebsausschuss Städtische Wirtschaftshilfe
- § 7 Oberbürgermeister/in
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe
- § 10 Wertgrenzen
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Städt. Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar, mit Sitz in Esslingen am Neckar, wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Der Zweck des Eigenbetriebs wird insbesondere erreicht durch Schaffung günstiger Ein- und Verkaufsmöglichkeiten für Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs und der Beschäftigung von Hartz-IV-Kräften im Sinne des SGB II.
- (4) Der Satzungszweck wird durch den Betrieb einer gemeinnützigen Verkaufsstelle verwirklicht. Die gemeinnützige Verkaufsstelle soll eine preiswerte Beschaffung des täglichen Bedarfs (Wohnungseinrichtungen, Haushaltsartikel, Gegenstände für den persönlichen Gebrauch wie Kleidung, Schuhe usw.) solchen Kreisen der Bevölkerung ermöglichen, die mit diesen Gegenständen aus finanziellen Gründen nur unzulänglich ausgestattet sind. Sie soll ferner Personen, besonders solchen, die in wirtschaftliche Not geraten sind, beim Verkauf von Gebrauchsgegenständen aller Art zu einem angemessenen Erlös verhelfen. Die Verkaufsstelle soll für solche Personen tätig werden, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO vorliegen.
- (5) Der gemeinnützige Satzungszweck wird zudem durch die Förderung von Langzeitarbeitslosen im Sinne des SGB II verwirklicht. Der Eigenbetrieb bietet diesem Personenkreis eine Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung und unterstützt die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bietet damit Anreize für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung.
- (6) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der steuerbegünstigten Zweckverfolgung alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Kalkulation hat auf der Grundlage der Selbstkosten zu erfolgen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat für die gemeinnützige Verkaufsstelle allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen aufzustellen. Diese sind im Interesse der Allgemeinheit und mit besonderer Rücksicht auf die sozial schwächer gestellten Bevölkerungskreise so zu gestalten, dass der Betriebszweck erreicht werden kann.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten Zwecks wird über das Vermögen durch die Stadt Esslingen am Neckar verfügt. Soweit das Vermögen den gemeinen Wert der von der Stadt Esslingen am Neckar geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 3**

### **Name, Stammkapital, Wirtschaftsjahr**

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtische Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar".
- (2) Das Stammkapital beträgt 25.395,21 € (in Worten: fünfundzwanzigtausenddreihundertfünfundneunzig Euro und einundzwanzig Cent).

- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Organe**

Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss Wirtschaftshilfe, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

#### **§ 5 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:
1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
  2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
  3. Entlastung der Betriebsleitung,
  4. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
  5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Esslingen am Neckar,
  6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüferin,
  7. Erlass von Satzungen,
  8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  9. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und Leistungsangebote,
  10. Hingabe von Darlehen der Stadt Esslingen am Neckar an den Eigenbetrieb,
  11. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
  12. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

#### **§ 6 Betriebsausschuss Städtische Wirtschaftshilfe**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Städtische Wirtschaftshilfe“ (BA WiHi). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden und zehn Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss Städtische Wirtschaftshilfe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet über die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 7**

### **Oberbürgermeister/in**

- (1) Dem/der Oberbürgermeister/in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

## **§ 8**

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Betriebsleiter/innen können sowohl im Beamtenverhältnis, als auch im Angestelltenverhältnis eingesetzt werden. Für die Übertragung der Position können die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) für Angestellte bzw. § 8 LBG (Führungsfunktionen auf Probe) für Beamte und Beamtinnen angewandt werden. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Städtische Wirtschaftshilfe, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
- (3) Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 300.000 € beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit), im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) der Stadt rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung und Stellenübersicht zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat ferner dem/der Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Esslingen am Neckar alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn/ihr auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

## **§ 9**

### **Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

1. Regelung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs:  
die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht) sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) bis zur Führungsebene unterhalb der stellvertretenden Betriebsleitung
  - b) der stellvertretenden Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung
  - c) ab Führungsebene der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin
2. Beschluss über die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Vermögensplan bzw. im Erfolgsplan enthalten, im Einzelfall
- a) bis 500.000 €
  - b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
  - c) ab 2,5 Mio. €
- 3.1 Beauftragung von
- Architekt/innen
  - Ingenieur/innen
  - Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- a) bis zum Gesamthonorar von 300.000 €
  - b) bei einem Gesamthonorar über 300.000 €
  - c) entfällt
- 3.2 Beauftragung sonstiger Gutachter/innen
- a) bis zum Gesamthonorar von 50.000 €
  - b) bei einem Gesamthonorar über 50.000 €
  - c) entfällt
4. Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind
- a) bis 100.000 €
  - b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
5. Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind
- a) bis 100.000 €
  - b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen
- a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
7. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall
- a) bis 5.000 €
  - b) mehr als 5.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) über 2,5 Mio. €
8. Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall
- a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €

9. Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
  
10. Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
  
11. Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
  - a) unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
  - b) entfällt
  - c) entfällt
  
12. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis 500.000 €
  - c) mehr als 500.000 €
  
13. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall
  - a) bis 500.000 €
  - b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
  - c) ab 2,5 Mio. €
  
14. Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall
  - a) bis 350.000 €
  - b) über 350.000 €
  - c) entfällt
  
15. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag von
  - a) bis 50.000 €
  - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) mehr als 2,5 Mio. €
  
16.
  1. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,
  2. der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und
  3. Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten
  - a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 50.000 €
  - b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
  - c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €

## **§ 10**

### **Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eigenbetrieb Städtische Wirtschaftshilfe Esslingen am Neckar